

Deutscher Bundestag
19. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
19(6)236

3. Mai 2021

**Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz**

30. April 2021

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/18792 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerk-
durchsetzungsgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18792 mit folgenden Maßga-
ben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Eingangssatz werden die Wörter „[Artikel 6 des Entwurfs eines Ge-
setzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminali-
tät, Bundestagsdrucksache 19/18470] geändert worden ist“ durch die
Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441)
geändert worden ist, dieses wiederum geändert durch Artikel 15 des
Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448)“ ersetzt.
 - b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - .,1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „§§ 2 und 3“ durch die Wörter
„§§ 2 bis 3b und 5a“ ersetzt.“
 - c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird Nummer 2 wie folgt gefasst:
 - .,2. Art, Grundzüge der Funktionsweise und Reichweite von ge-
gebenenfalls eingesetzten Verfahren zur automatisierten Er-
kennung von Inhalten, die entfernt oder gesperrt werden sol-
len, einschließlich allgemeiner Angaben zu verwendeten

Trainingsdaten und zu der Überprüfung der Ergebnisse dieser Verfahren durch den Anbieter, sowie Angaben darüber, inwieweit Kreise der Wissenschaft und Forschung bei der Auswertung dieser Verfahren unterstützt werden und diesen zu diesem Zweck Zugang zu Informationen des Anbieters gewährt wurde.“.

bb) Buchstabe f wird wie folgt geändert:

aaa) Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:

„Die folgenden Nummern 11 bis 17 werden angefügt:“.

bbb) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Gegenvorstellungen nach § 3b Absatz 3 Satz 1, jeweils mit Angaben, in wie vielen Fällen von einer Überprüfung gemäß § 3b Absatz 3 Satz 3 abgesehen wurde und in wie vielen Fällen der Gegenvorstellung abgeholfen wurde.“.

ccc) Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden die Nummern 13 und 14.

ddd) Die bisherige Nummer 14 wird durch die folgenden Nummern 15 bis 17 ersetzt:

„15. eine Zusammenfassung mit einer tabellarischen Übersicht, die die Gesamtzahl der eingegangenen Beschwerden über rechtswidrige Inhalte, den prozentualen Anteil der auf diese Beschwerden hin entfernten oder gesperrten Inhalte, die Anzahl der Gegenvorstellungen jeweils nach § 3b Absatz 1 Satz 2 und nach § 3b Absatz 3 Satz 1 sowie jeweils den prozentualen Anteil der auf diese Gegenvorstellungen hin abgeänderten Entscheidungen den entsprechenden Zahlen für die beiden vorangegangenen Berichtszeiträume gegenüberstellt, verbunden mit einer Erläuterung erheblicher Unterschiede und ihrer möglichen Gründe,

16. Erläuterung der Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters über die Zulässigkeit der Verbreitung von Inhalten auf dem sozialen Netzwerk, die der Anbieter für Verträge mit Verbrauchern verwendet,

17. Darstellung, inwiefern die Vereinbarung der Bestimmungen nach Nummer 16 mit den Vorgaben der §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dem sonstigen Recht in Einklang steht.“

d) Nummer 3 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

,d) Dem Absatz 7 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Sie gibt der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz vor der Entscheidung über die Anerkennung Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Entscheidung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Eine Befristung soll den Zeitraum von fünf Jahren nicht unterschreiten.“

- e) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
4. § 3a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Übermittlung an das Bundeskriminalamt muss enthalten:
1. den Inhalt und, sofern vorhanden, den Zeitpunkt, zu dem der Inhalt geteilt oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone,
 2. folgende Angaben zu dem Nutzer, der den Inhalt mit anderen Nutzern geteilt oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat:
 - a) den Nutzernamen und,
 - b) sofern vorhanden, die gegenüber dem Anbieter des sozialen Netzwerkes zuletzt verwendete IP-Adresse einschließlich der Portnummer sowie den Zeitpunkt des letzten Zugriffs unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone.“
- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
- „(8) Strafverfolgungsbehörden dürfen für einen allgemeinen Austausch mit den Anbietern sozialer Netzwerke über die Anwendung der Absätze 1 bis 7 die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten in anonymisierter oder, wenn eine Anonymisierung nicht möglich ist, in pseudonymisierter Form verarbeiten.“ ‘
- f) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wird wie folgt geändert:
- aa) Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:
- „Vor § 4 werden die folgenden §§ 3b bis 3f eingefügt.“
- bb) § 3b wird wie folgt geändert:
- aaa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Anbieter eines sozialen Netzwerks muss ein wirksames und transparentes Verfahren nach Absatz 2 vorhalten, mit dem sowohl der Beschwerdeführer als auch der Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, eine Überprüfung einer zu einer Beschwerde über rechtswidrige Inhalte getroffenen Entscheidung über die Entfernung oder die Sperrung des Zugangs zu einem Inhalt (ursprüngliche Entscheidung) herbeiführen kann; ausgenommen sind die Fälle des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b.“
- bbb) In Absatz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „begründet“ ein Komma und die Wörter „in den Fällen der Nichtabhilfe dem Beschwerdeführer und dem Nutzer jedoch nur insoweit, wie diese am Gegenvorstellungsverfahren bereits beteiligt waren,“ eingefügt.
- ccc) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Sofern einer Entscheidung über die Entfernung oder die Sperrung des Zugangs zu einem Inhalt keine Beschwerde über rechtswidrige Inhalte zugrunde liegt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Liegt der Entscheidung eine Beanstandung des Inhalts durch Dritte zugrunde, tritt an die Stelle des Beschwerdeführers diejenige Person, welche die Beanstandung dem Anbieter des sozialen Netzwerks übermittelt hat. Abweichend von Absatz 2 Nummer 3 ist es nicht erforderlich, dass die Überprüfung durch eine mit der ursprünglichen Entscheidung nicht befasste Person erfolgt. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 bedarf es der Überprüfung nach Satz 1 dann nicht, wenn es sich bei dem Inhalt um erkennbar unerwünschte oder gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters verstoßende kommerzielle Kommunikation handelt, die vom Nutzer in einer Vielzahl von Fällen mit anderen Nutzern geteilt oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde und die Gegenvorstellung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

(4) Der Rechtsweg bleibt unberührt.“

cc) § 3c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. ihr Träger eine juristische Person ist,
- a) die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für den die Richtlinie 2010/13/EU gilt, hat,
 - b) die auf Dauer angelegt ist und
 - c) deren Finanzierung gesichert ist.“

dd) In § 3e Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „184b“ die Wörter „in Verbindung mit § 184d“ gestrichen.

- g) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
h) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und § 4a Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Absatz 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass dasjenige Gericht zuständig ist, welches über den Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid entscheiden würde.“

- i) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
j) Die bisherige Nummer 8 wird durch die folgenden Nummern 9 und 10 ersetzt:

„9. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Auskünfte für wissenschaftliche Forschung

(1) Forscher im Sinne dieser Vorschrift ist jede natürliche oder juristische Person, die wissenschaftliche Forschung betreibt.

(2) Ein Forscher kann vom Anbieter eines sozialen Netzwerks qualifizierte Auskünfte verlangen über:

1. den Einsatz und die konkrete Wirkweise von Verfahren zur automatisierten Erkennung von Inhalten, die entfernt oder gesperrt werden sollen, insbesondere zu Art und Umfang eingesetzter Technologien und den Zwecken, Kriterien und Parametern für deren Programmierung sowie zu den eingesetzten Daten,
2. die Verbreitung von Inhalten, die Gegenstand von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte waren oder die vom Anbieter entfernt oder gesperrt worden sind, insbesondere die entsprechenden Inhalte sowie Informationen darüber, welche Nutzer in welcher Weise mit den Inhalten interagiert haben.

(3) Auskünfte nach Absatz 2 können nur verlangt werden, soweit sie für Vorhaben einer im öffentlichen Interesse liegenden wissenschaftlichen Forschung zu Art, Umfang, Ursachen und Wirkungsweisen öffentlicher Kommunikation in sozialen Netzwerken und den Umgang der Anbieter hiermit erforderlich sind.

(4) Die Auskunftserteilung darf nur erfolgen, wenn der Forscher gegenüber dem Anbieter des sozialen Netzwerks ein Schutzkonzept vorlegt. Das Schutzkonzept beinhaltet

1. eine Beschreibung der für die Forschungszwecke nach Absatz 3 erforderlichen Informationen,
2. eine Beschreibung der beabsichtigten Verwendung der Informationen,
3. eine Beschreibung der Vorkehrungen, um eine anderweitige Verwendung der Informationen zu verhindern,
4. eine Beschreibung der Vorkehrungen, um die schutzwürdigen Interessen des Anbieters zu schützen, und
5. eine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die den Schutz der personenbezogenen Daten sicherstellen.

Das Schutzkonzept ist zugleich mit dem Auskunftsverlangen an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu übermitteln.

(5) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks kann die Auskunft verweigern, wenn

1. seine schutzwürdigen Interessen das öffentliche Interesse an der Forschung erheblich überwiegen, oder
2. die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden und das öffentliche Interesse an der Forschung das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Personen nicht überwiegt.

(6) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks darf zu Zwecken der Auskunftserteilung nach Absatz 2 folgende personenbezogene Daten übermitteln:

1. die verbreiteten Inhalte,

2. Beschwerden über rechtswidrige Inhalte,
3. Nutzernamen der an der Verbreitung Beteiligten,
4. die näheren Umstände der Interaktionen der an der Verbreitung Beteiligten im Hinblick auf die jeweiligen Inhalte sowie
5. Trainingsdaten von Verfahren zur automatisierten Erkennung von Inhalten, die entfernt oder gesperrt werden sollen, sowie Angaben zur Wirkweise, zu Zwecken, Kriterien und Parametern für die Programmierung dieser Verfahren.

Die Daten sind anonymisiert oder zumindest pseudonymisiert zu übermitteln, soweit dies ohne Gefährdung des Forschungszwecks möglich ist.

(7) Der Forscher darf die Daten ausschließlich verarbeiten für die Zwecke von Vorhaben wissenschaftlicher Forschung nach Absatz 3. Soweit besondere Kategorien von Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet werden, hat der Forscher dafür angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vorzusehen. Ergänzend zu den dort genannten Maßnahmen sind die Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Darüber hinausgehende datenschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

(8) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks hat gegenüber dem Forscher Anspruch auf Erstattung der durch die Auskunftserteilung nach Absatz 2 entstehenden Kosten in angemessener Höhe. Bei der Bestimmung der angemessenen Höhe ist zu berücksichtigen, dass die Kosten kein wesentliches Hindernis für die Inanspruchnahme des Auskunftsrechts darstellen dürfen. § 287 Absatz 1 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden. Die erstattungsfähigen Kosten dürfen vorbehaltlich des Satzes 5 höchstens 5 000 Euro betragen. Dieser Betrag darf nur überschritten werden, wenn durch die Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlich hoher Aufwand entsteht. Nach Vorlage des Schutzkonzepts nach Absatz 4 kann der Forscher vom Anbieter die Vorlage eines unentgeltlichen Kostenanschlags innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.“

10. Dem § 6 werden die folgenden Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) Für Berichte, die sich auf Zeiträume bis einschließlich ... [einsetzen: letzter Tag des Kalenderhalbjahres, in dem der Tag liegt, der nach Ablauf von drei Monaten auf den Tag der Verkündung dieses Gesetzes folgt] beziehen, ist § 2 in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen

Netzwerken vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352) anzuwenden.

(4) Der Bericht nach § 3 Absatz 9 ist erstmals zum 31. Juli 2022 vorzulegen.

(5) Für Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1] bereits anerkannt waren, ist § 3 Absatz 6 Nummer 3 bis zum Ablauf des Jahres ... [einsetzen: Jahreszahl des auf das Jahr des Inkrafttretens nach Artikel 4 Absatz 1 dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres] in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352) anzuwenden.

(6) Auf Anbieter, die nicht Anbieter von Videosharingplattform-Diensten sind, ist § 3b erst ab dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] anzuwenden. Bei Anbietern von Videosharingplattform-Diensten ist § 3b im Hinblick auf Inhalte, die keine nutzergenerierten Videos oder Sendungen sind, erst ab dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] anzuwenden.“

2. Artikel 3 wird durch die folgenden Artikel 3 und 4 ersetzt:

„Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am ... [einsetzen: Datum des Montags der dritten auf die Verkündung folgenden Kalenderwoche] in Kraft.

(2) In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb tritt § 3 Absatz 2 Nummer 5 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(3) Am 1. Februar 2022 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nummer 4,
2. Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd und Buchstabe b und

3. Artikel 1 Nummer 9.“

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Zu der in § 5a neu geregelten Auskunftserteilung für wissenschaftliche Forschung sind aufgrund der Aufzählung von § 5a NetzDG in § 1 Absatz 2 NetzDG – unabhängig von ihrem Sitz - nur solche Anbieter sozialer Netzwerke verpflichtet, die im Inland mindestens zwei Millionen registrierte Nutzer haben.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa bis dd

Aufgrund der vorgesehenen Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Gegenvorstellungsverfahrens in § 3b Absatz 3 NetzDG wird es künftig auch zu Gegenvorstellungen kommen, ohne dass dem Sachverhalt eine Beschwerde über rechtswidrige Inhalte zugrunde liegt. Entsprechend dem bereits vorgesehenen § 2 Absatz 2 Nummer 11 NetzDG ist künftig mit § 2 Absatz 2 Nummer 12 NetzDG auch über die Handhabung dieser Gegenvorstellungen gesondert zu berichten. Zudem sind die wesentlichen Kennzahlen hierzu in der nach § 2 Absatz 2 Nummer 15 NetzDG in die Berichte aufzunehmenden tabellarischen Übersicht darzustellen.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe ee

Welche Inhalte ein Nutzer in einem sozialen Netzwerk verbreiten darf, bestimmt sich – im Verhältnis zum Anbieter – nach den zwischen dem Nutzer und dem privaten Anbieter wirksam getroffenen Vereinbarungen über die Nutzung des sozialen Netzwerks und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Dabei kommt in Betracht, dass die Verträge zwischen den Anbietern und Nutzern Beschränkungen hinsichtlich der Verbreitung bestimmter Inhalte vorsehen oder der Anbieter entsprechende Vertragsbedingungen stellt. Hintergrund entsprechender, mitunter als Gemeinschaftsstandards oder Community-Richtlinien bezeichneten und als „virtuelle Hausordnungen“ umschriebenen Vorgaben kann etwa sein, dass der Anbieter bestimmte thematische Vorgaben oder in allgemeiner Art Vorgaben für die Art und Weise des Umgangs der Nutzerinnen und Nutzer miteinander (mitunter als sog. Netiquette bezeichnet) machen möchte.

Inwiefern und in welchen Fällen entsprechende vertragliche Vereinbarungen die Verbreitung von solchen Inhalten, deren Verbreitung im Übrigen nicht gegen geltende gesetzliche Vorschriften verstößt (und daher beispielsweise als Äußerung im öffentlichen Raum grundsätzlich erlaubt wäre), wirksam einschränken können, ist in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt. Insbesondere die Frage, ob und gegebenenfalls welche rechtlichen Forderungen sich insoweit auch für (private) Anbieter sozialer Netzwerke im Internet – etwa in Abhängigkeit vom Grad ihrer marktbeherrschenden Stellung, der Ausrichtung der Plattform, des Grads der Angewiesenheit auf eben jene Plattform und der betroffenen Interessen der Plattformbetreiber und sonstiger Dritter auch im Hinblick auf Artikel 3 GG – ergeben, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem Kammerbeschluss ausdrücklich als ungeklärt bezeichnet (BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 22. Mai 2019 – 1 BvQ 42/19 –, Rn. 15, juris). In den bisher ergangenen Entscheidungen der Instanzgerichte kommt allerdings zum Ausdruck, dass insbesondere die Ausstrahlungswirkung von Artikel 5 Absatz 1 GG die Freiheit der Anbieter zur Ausgestaltung ihrer Vertragsbedingungen im Hinblick auf die Einschränkung der

Verbreitung von Inhalten einschränkt (vgl. beispielsweise OLG Dresden, Beschluss vom 8. August 2018 – 4 W 577/18, Rz. 23 ff., juris; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 28. Februar 2019 – 6 W 81/18, Rz. 51 ff., juris; OLG München, Beschluss vom 24. August 2018 – 18 W 1294/18 –, Rz. 26 ff., juris).

Mit der Ergänzung des § 2 Absatz 2 NetzDG bleibt die Klärung der entsprechenden Rechtsfragen weiterhin der Rechtsprechung überlassen. Insbesondere geht mit der Ergänzung keine Festlegung einher, inwieweit vertragliche Vereinbarungen, durch die die Verbreitung bestimmter Inhalte beschränkt werden soll, überhaupt zulässig sind und wie die Interessen insbesondere der Anbieter, der Inhaltverfasser und der sonstigen Nutzerinnen und Nutzer hierbei in welcher Weise zu gewichten sind.

Eingeführt wird mit § 2 Absatz 2 Nummer 16 aber eine Pflicht der Anbieter, die rechtliche Bedeutung der von ihnen vorformulierten Vertragsbestimmungen durch die die Verbreitung von Inhalten beschränkt werden soll, transparent darzustellen und zu erläutern.

Nach § 2 Absatz 2 Nummer 17 ist zudem zu erläutern, inwiefern die vorformulierten Vertragsklauseln, mit denen die Zulässigkeit der Verbreitung von Inhalten auf dem sozialen Netzwerk festgelegt werden soll, der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle standhalten und wie diese mit dem sonstigen Recht in Einklang stehen. Es ist insbesondere darzulegen, dass vorformulierte Vertragsbestimmungen, die in den Anwendungsbereich einzelner Klauselverbote in den §§ 308 und 309 BGB fallen, nicht unwirksam sind. Zudem ist auszuführen, inwieweit die Vertragsbestimmungen, mit denen vom anwendbaren Recht abgewichen wird, nicht nach der Generalklausel in § 307 Absatz 1 BGB unwirksam sind, weil sie die Nutzer entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch aus der mangelnden Transparenz der vorformulierten Vertragsbestimmungen ergeben.

Diese Begründungspflichten sollen sowohl dem Verwender als auch dem Nutzer deutlich die Rechtslage vor Augen führen und vorbeugen, dass die Netzwerkbetreiber unwirksame AGB verwenden, mit denen faktisch die Verbreitung von Meinungen unzulässig beschränkt wird.

Die erweiterten Berichtspflichten gelten für die erfassten Anbieter sozialer Netzwerke wie die übrigen Bestimmungen des NetzDG, und wie die weiteren nunmehr vorgesehenen Ergänzungen grundsätzlich unabhängig davon, ob der Anbieter seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat. Vorliegend sind die Voraussetzungen für ein Abweichen vom sog. Herkunftslandprinzip der E-Commerce-RL gegeben (vgl. Bundestagsdrucksache 19/18792, S. 20 f.).

Zu Buchstabe d

Durch die Einfügung des § 3 Absatz 7 Satz 2 NetzDG wird sichergestellt, dass das Bundesamt für Justiz vor der Entscheidung über die Anerkennung als Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung nach dem NetzDG der durch die Länder aktuell gebildeten Kommission für Jugendmedienschutz (§ 14 Jugendmedienschutzstaatsvertrag, JMStV) Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Dadurch kann die dort vorhandene Expertise, z.B. beim Umgang mit Anträgen auf Anerkennung als Freiwillige Selbstkontrolle (§ 16 Nummer 2 JMStV), fruchtbar gemacht und bei der Entscheidung des Bundesamtes für Justiz berücksichtigt werden.

Darüber hinaus erscheint es generell sinnvoll, dass das Bundesamt für Justiz einen fortlaufenden allgemeinen Erfahrungsaustausch mit den Landesmedienanstalten, ggf. auch unter Einbeziehung weiterer Behörden, anbietet, soweit Überschneidungen aufgrund der Tätigkeit nach dem NetzDG bzw. dem JMStV bestehen, v.a. im Hinblick auf Ermittlungen und Bewertungen zu im Internet verbreiteten rechts-

widrigen Inhalten. Ein mindestens einmal im Jahr stattfindender Erfahrungsaustausch erscheint hierfür generell angezeigt. Der entsprechende Austausch sollte freiwillig stattfinden, weshalb es einer gesetzlichen Grundlage oder Verwaltungsvereinbarung nicht bedarf.

Eine darüber hinaus gehende Klarstellung der Befugnis des Bundesamtes für Justiz, auch mit den Anbietern sozialer Netzwerke in beratenden Austausch zu treten, bedarf es nicht. Künftig wird das Bundesamt für Justiz insofern aufgrund der Aufsichtsfunktion (§ 4a Absatz 1 NetzDG) zukunftsgerichtet mit dem Ziel der Abstellung von möglichen Verstößen auf die Anbieter zugehen können.

Zu Buchstabe e (§ 3a Absatz 4 NetzDG)

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz sieht in § 3a vor, dass der Anbieter in den dort geregelten Fällen an das Bundeskriminalamt die IP-Adresse übermitteln muss, die dem Nutzer, der den gemeldeten und gelöschten Inhalt mit anderen Nutzern geteilt oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, zum Zeitpunkt der letzten Nutzung des sozialen Netzwerks zugeteilt war, d.h. mittels welcher er das soziale Netzwerk zuletzt genutzt hat. Hinzukommen sollte auch der Zeitpunkt des letzten Zugriffs des Nutzers.

Hintergrund ist, dass IP-Adressen vielfach dynamisch vergeben werden und nicht dauerhaft einem bestimmten Anschluss zuzuordnen sind. Der Telekommunikationsanbieter, der die IP-Adressen den jeweiligen Anschlüssen zuteilt, benötigt daher auch den Zeitpunkt, zu dem die übermittelte IP-Adresse zum Zugriff auf das soziale Netzwerk genutzt wurde, um die IP-Adresse einem bestimmten Anschluss zuzuordnen und letztlich den zuständigen Behörden Auskunft über den Nutzer erteilen zu können. In § 3a Absatz 4 wird daher festgehalten, dass der nach § 3a verpflichtete Anbieter eines sozialen Netzwerks auch den Zeitpunkt des letzten Zugriffs des Nutzers zu ermitteln hat. Diesen Zeitpunkt muss er nach der Ergänzung gemeinsam mit der zuletzt genutzten IP-Adresse und der Portnummer an das Bundeskriminalamt mitteilen. Diese Anforderung ist von den Anbietern durch Übermittlung eines synchronisierten Zeitstempels zu erfüllen.

Die entsprechenden Daten bilden die Grundlage für Bestandsdatenabfrage der zuständigen Behörden beim Telekommunikationsanbieter. Die Ergänzung des § 3a Absatz 4 NetzDG soll klarstellen, dass die für die Bestandsdatenauskunft benötigten Daten, zu denen neben der IP-Adresse und der Portnummer auch der Zeitpunkt des Zugriffs gehört, vom Anbieter des sozialen Netzwerkes mit übermittelt werden müssen, damit diese den zuständigen Behörden für eine erfolversprechende Abfrage zur Verfügung steht.

Daneben wird klargestellt werden, dass der Nutzername übermittelt werden muss, da der Nutzername bereits einen gewissen Ermittlungsansatz darstellt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/17741, S. 47) und so eine effektive Strafverfolgung gewährleistet werden kann. Auch der Zeitpunkt des Verbreitens des Inhalts sollte – sofern vorhanden – als sinnvoller weiterer Ermittlungsansatz aufgenommen werden.

Zu Buchstabe e (§ 3a Absatz 8 NetzDG)

Nach § 3a NetzDG (BT-Drs. 19/17741) haben große Anbieter sozialer Netzwerke bestimmte schwerwiegende strafbare Inhalte (nebst weiteren Angaben), die Gegenstand einer Beschwerde über rechtswidrige Inhalte waren und sodann entfernt oder gesperrt wurden, an das Bundeskriminalamt weiterzuleiten. Dieses unterrichtet seinerseits die zuständige Strafverfolgungsbehörde, die auf dieser Grundlage die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens prüft.

Nach allgemeinen Regeln besteht allerdings keine spezifische Rechtsgrundlage, nach welcher sich die Strafverfolgungsbehörden einerseits und die Anbieter andererseits über die Handhabung von § 3a NetzDG sowie über die praktischen Erfahrungen hierzu allgemein austauschen können. Ein entsprechender Austausch erscheint sinnvoll und könnte die Einschätzungen der Anbieter sozialer Netzwerke über das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte der Verwirklichung bestimmter Katalogtatbestände i.S.v. § 3a Absatz 2 Nummer 3 NetzDG oder aber die Verwertbarkeit der nach § 3a Absatz 4 NetzDG zu übermittelnden Daten zum Gegenstand haben.

Mit § 3a Absatz 8 NetzDG wird die Grundlage geschaffen, dass die Strafverfolgungsbehörden bei einem entsprechenden freiwilligen, unverbindlichen Erfahrungsaustausch die erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne von § 3a Absatz 4 NetzDG verarbeiten können, z.B. um die Rechtslage und staatsanwaltschaftliche Entscheidungspraxis an Hand von Beispielsfällen unter Verwendung des übermittelten Inhalts zu erläutern. In der Regel dürfen die personenbezogenen Daten für diese Zwecke nur in anonymisierter Form genutzt werden. Nur wenn eine Anonymisierung nicht möglich ist, dürfen die personenbezogenen Daten ausnahmsweise in pseudonymisierter Form genutzt werden. Ein solcher Fall liegt zum Beispiel vor, wenn wegen der Bekanntheit einer Person schon aus dem geschilderten Sachverhalt auf deren Identität geschlossen werden kann.

Erforderliche personenbezogene Daten, die für diese Zwecke in anonymisierter oder pseudonymisierter Form genutzt werden können, können zum einen die nach § 3a Absatz 4 NetzDG zu übermittelnden Daten sein. Zudem kann es erforderlich sein, dass die Art und Ausrichtung der genutzten Plattform sowie der konkrete Kontext der Verbreitung eines Inhalts (z.B. Ausgestaltung einer Chatgruppe, Pinnwand, oder Reaktionen anderer Nutzer auf den Inhalt, etwa durch sog. „Likes“) oder Informationen zum Verfasser des Inhalts anonymisiert oder pseudonymisiert übermittelt werden können. Denn entsprechende Informationen können für das Verständnis hilfreich sein, weshalb die Strafverfolgungsbehörde in einem konkreten Beispielsfall zu ihrer rechtlichen Bewertung des jeweiligen Falles gekommen ist.

Zu Buchstabe f Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa

Der vorgesehene § 3b NetzDG führt ein sog. Gegenvorstellungsverfahren ein. Danach können grundsätzlich alle Entscheidungen eines Anbieters eines sozialen Netzwerks über die Entfernung oder Sperrung eines mit einer Beschwerde über rechtswidrige Inhalte gemeldeten Inhalts einer erneuten Überprüfung durch den Anbieter zugeführt werden. Eine Ausnahme gilt für solche Entscheidungen, die gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b NetzDG durch eine anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung getroffen wurden. Hintergrund ist, dass sich für diese Fälle ein entsprechendes Überprüfungsverfahren aus § 3 Absatz 6 Nummer 3 NetzDG ergibt (Bundestagsdrucksache 19/18792, S. 48).

Damit geht ein weiterer Anwendungsbereich des Gegenvorstellungsverfahrens einher. Denn der Begriff der Beschwerde über rechtswidrige Inhalte ist weit zu verstehen. Nach § 1 Absatz 4 NetzDG fällt hierunter jede Beanstandung eines Inhaltes mit dem Begehren der Entfernung des Inhaltes oder der Sperrung des Zugangs zum Inhalt, es sei denn, dass mit der Beanstandung erkennbar nicht geltend gemacht wird, dass ein rechtswidriger Inhalt vorliegt. Damit ist im Zweifel von einer Beschwerde im Sinne des NetzDG auszugehen. Hingegen sind auch Fälle denkbar, in welchen bei einer Beanstandung kein Zweifel besteht, dass gerade keine Beschwerde über rechtswidrige Inhalte eingelegt werden soll. Maßgeblich für die Frage, ob noch ein Zweifelsfall vorliegt oder aber erkennbar nicht geltend gemacht wird, dass ein rechtswidriger Inhalt vorliegt, ist, wie die Beanstandung bei objektiver Betrachtung zu verstehen ist (Bundestagsdrucksache 19/17741, S. 42).

Liegt im konkreten Fall nach dem Vorgenannten der Entscheidung des Anbieters des sozialen Netzwerks (z.B. zum Entfernen eines Inhalts) eine Beschwerde über rechtswidrige Inhalte zugrunde, ist der Anwendungsbereich des Gegenvorstellungsverfahrens nach § 3b Absatz 1 NetzDG eröffnet. Unerheblich ist in diesem Fall, ob die Entscheidung des Anbieters darauf beruht, dass er den Eingang der Beschwerde über rechtswidrige Inhalte zunächst zum Anlass nimmt, den Inhalt auf eine Vereinbarkeit mit anbieterseitig vorgegebenen Inhaltebeschränkungen (zum Beispiel sogenannte Community Richtlinien bzw. Gemeinschaftsstandards) oder über § 1 Absatz 3 NetzDG hinausgehenden gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 3b Absatz 1 Satz 1 NetzDG kommt noch klarer zum Ausdruck, dass auch in diesen auf Beschwerden über rechtswidrige Inhalte zurückgehenden Fällen der Entfernung oder Sperrung von Inhalten (z.B. wegen Verstoßes gegen sog. Gemeinschaftsstandards) das Gegenvorstellungsverfahren eröffnet ist.

Zu Buchstabe f Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb

Nach § 3b Absatz 2 Nummer 1 NetzDG müssen die Anbieter sozialer Netzwerke nach Erhalt einer Gegenvorstellung die jeweilige Gegenseite nicht zwingend vom Eingang der Gegenvorstellung unterrichten, sofern sie der Gegenvorstellung nicht abhelfen wollen. In diesen Fällen kann – da es beim Status quo verbleiben wird – eine Unterrichtung unterbleiben. Dies dient auch dem Schutz vor theoretisch denkbaren missbräuchlichen „Spam“-Gegenvorstellungen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/18792, S. 47).

Die Interessenlage ist ähnlich, wenn es im Nachgang zur abschließenden Überprüfungsentscheidung durch den Anbieter kommt. Die bisherige Entwurfsfassung sieht in § 3b Absatz 2 Nummer 4 NetzDG allerdings eine zwingende Unterrichtung aller Beteiligten vor, d.h. auch des Gegners im Gegenvorstellungsverfahren, sofern es zu dessen Gunsten bei der ursprünglichen Entscheidung bleibt. Sofern der Anbieter der Gegenvorstellung nicht abhilft, erscheint eine Information der Gegenseite, die durch die Nichtabhilfe gerade nicht beschwert ist, jedoch entbehrlich. Die vorgesehene Ergänzung von § 3b Absatz 2 Nummer 4 NetzDG sieht vor, dass in diesen Fällen (Nichtabhilfe) grundsätzlich nur derjenige Beteiligte zu unterrichten ist, welcher bereits am Gegenvorstellungsverfahren beteiligt war. Dies ist zum einen der Beschwerdeführer oder auch der Nutzer, der den Antrag auf Gegenvorstellung gestellt hat (und der damit auch im Falle der Nichtabhilfe vom Ausgang des Gegenvorstellungsverfahrens zu unterrichten ist). Beteiligt am Gegenvorstellungsverfahren war aber auch die Gegenseite, falls es bereits zu einer Unterrichtung gemäß § 3b Absatz 2 Nummer 1 NetzDG gekommen ist - etwa weil der Anbieter zunächst eine Abhilfe erwogen und entsprechend § 3b Absatz 2 Nummer 1 NetzDG unterrichtet, sich letztlich aber gegen die Abhilfe entschieden hat. In diesem Fall besteht ein Interesse der bereits involvierten Gegenseite, vom (für sie letztlich doch günstigen) Ausgang des Gegenvorstellungsverfahrens zu erfahren, was durch die vorgeschlagene Fassung des § 3b Absatz 2 Nummer 4 NetzDG gerade gewährleistet wird.

Mit der Ergänzung wird der Schutz vor theoretisch missbräuchlichen „Spam“-Gegenvorstellungen vervollständigt. Im Regelfall wird beispielsweise der Nutzer, dessen Inhalte mittels offensichtlich unbegründeter Beschwerden über rechtswidrige Inhalte angegriffen werden und welche vom Anbieter richtiger Weise darauf hin weder entfernt noch gesperrt wurden, von nachfolgenden Gegenvorstellungen nicht zu unterrichten sein. Unbenommen bleiben freiwillige oder auf vertraglicher Grundlage erfolgende Benachrichtigungen.

Weitergehende Maßnahmen gegen missbräuchliche „Spam“-Gegenvorstellungen können die Anbieter zum Schutz ihrer Nutzerinnen und Nutzer beispielsweise auf

vertraglicher Grundlage durchführen (z.B. Regelung von Sanktionen in den Vertragsbestimmungen für den Fall missbräuchlicher Gegenvorstellungen). In bestimmten Fällen können zudem deliktische Ansprüche in Betracht kommen.

Zu Buchstabe f Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ccc (§ 3b Absatz 3 NetzDG)

Der Anwendungsbereich sowohl des Beschwerdemanagements in § 3 NetzDG als auch des in § 3b NetzDG-E vorgesehenen Gegenvorstellungsverfahrens setzt bislang voraus, dass eine Beschwerde über rechtswidrige Inhalte vorliegt.

Allerdings kommt in Betracht, dass einer Entscheidung über die Entfernung oder die Sperrung des Zugangs zu einem Inhalt eine sonstige Beanstandung Dritter zugrunde liegt, zum Beispiel, wenn eine über sog. Flagging-Meldewege übermittelte Beanstandung nicht als Beschwerde über rechtswidrige Inhalte zu werten ist. Zudem kommt in Betracht, dass die Anbieter aus eigener Initiative entsprechende Entscheidungen treffen oder treffen lassen.

Auch in diesen Fällen ist es zum Schutz der betroffenen Inhalteverfasser, aber auch der Absender von Beanstandungen erforderlich, dass Entscheidungen über die Entfernung oder die Sperrung des Zugangs zu einem Inhalt einer nochmaligen Überprüfung zugeführt werden können. Entsprechend ordnet Absatz 3 an, dass § 3b Absatz 1 und 2 NetzDG in einem solchen Fall bei Anbietern großer sozialer Netzwerke (die gemäß § 1 Absatz 2 NetzDG mindestens zwei Millionen inländische registrierte Nutzer haben) entsprechend gelten.

Durch das Verfahren wird gewährleistet, dass die Betroffenen ihre Sichtweise zu einer getroffenen Entscheidung darlegen und die Anbieter ihre Entscheidung nochmals überprüfen können. Auch vor dem Hintergrund der Bedeutung der Meinungsfreiheit und der Angewiesenheit vieler Nutzerinnen und Nutzer auf die großen sozialen Netzwerke, ist eine solche verfahrensmäßige Absicherung von (ggfs. automatisiert erfolgenden) Moderationsentscheidungen der Anbieter geboten.

Aufgrund der entsprechenden Geltung des § 3b Absatz 1 Satz 2 NetzDG ist das Gegenvorstellungsverfahren auch in diesen Fällen nur durchzuführen, wenn unter Angabe von Gründen ein entsprechender begründeter Antrag innerhalb von zwei Wochen nach der Information über die ursprüngliche Entscheidung gestellt wurde.

§ 3b Absatz 3 Satz 2 NetzDG berücksichtigt, dass die Vorgaben der Absätze 1 und 2 entsprechend auch für die Fälle gelten, in welchen einer Entscheidung über die Entfernung oder die Sperrung des Zugangs zu einem Inhalt keine Beanstandung eines Dritten zugrunde liegt. Dies kann der Fall sein, wenn der Anbieter durch eigene Mitarbeiter oder mittels automatisierter Verfahren Inhalte auffinden lässt und diese entfernt oder den Zugang zu ihnen sperrt. In diesen Fällen gibt es keinen Beschwerdeführer oder Flagger, welcher über die Entscheidung unterrichtet werden könnte. In diesen Fällen ist die Überprüfungsentscheidung entsprechend Absatz 2 Nummer 4 nur dem Nutzer, für den der Inhalt gespeichert wurde, zu übermitteln. Liegt hingegen eine Beanstandung durch einen Dritten vor, beispielsweise durch einen Nutzer, der einen Inhalt über einen Flagging-Meldeweg meldet, ohne dass die Beanstandung als Beschwerde über rechtswidrige Inhalte zu werten wäre, so tritt dieser Dritte an die Stelle des Beschwerdeführers im Sinne von Absatz 2. Er ist – sofern möglich – entsprechend zu beteiligen.

Für die Anbieter folgt aus der Ausweitung des Gegenvorstellungsverfahrens weiterer Aufwand. Um die Anbieter nicht über Gebühr zu belasten, sieht § 3b Absatz 3 Sätze 3 und 4 NetzDG zugunsten der Anbieter gewisse Erleichterungen vor.

Ein Gegenvorstellungsverfahren braucht nicht durchgeführt werden, wenn es sich bei den entfernten oder gesperrten Inhalten um unerwünschte kommerzielle Kommunikation handelt, die vom Nutzer in einer Vielzahl von Fällen mit anderen Nutzern geteilt oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden und wenn die Gegenvorstellung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

Daher kann der Anbieter im erweiterten Anwendungsbereich des Gegenvorstellungsverfahrens in einem ersten Prüfungsschritt entsprechende Gegenvorstellungen - z.B. missbräuchliche, erkennbar ohne Erfolgsaussichten eingelegte Spam-Gegenvorstellungen, die sich gegen das Löschen von massenhaft verbreiteter Spam-Werbung beziehen - aussondern. In diesen Fällen treffen den Anbieter die weiteren Anforderungen nach § 3b Absatz 2 NetzDG (z.B. Benachrichtigungspflichten, einzelfallbezogene Begründung) nicht.

Kommerzielle Kommunikation ist in § 2 Satz 1 Nummer 5 des Telemediengesetzes als jede Form der Kommunikation definiert, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren, Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens, einer sonstigen Organisation oder einer natürlichen Person dient, die eine Tätigkeit im Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen freien Beruf ausübt.

Erkennbar unerwünscht ist die kommerzielle Kommunikation, wenn für den Inhalteverfasser (z.B. den Werbetreibenden) erkennbar war, dass die angesprochenen Nutzerinnen und Nutzer diese Werbung nicht wünschen. Denkbar erscheint eine solche Erkennbarkeit insbesondere, wenn mit der Verbreitung der kommerziellen Kommunikation zugleich gegen die vertraglichen Bestimmungen im Verhältnis zum Anbieter (z.B. Werbeverbot) verstoßen wird.

Hintergrund der Einschränkung des Gegenvorstellungsverfahrens bei entsprechender erkennbar unerwünschter oder gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters verstoßender kommerzieller Kommunikation ist, dass diese in besonderer Weise anfällig für die massenhafte Verbreitung entsprechender, aus Sicht des Anbieters unzulässiger Inhalte ist (Spam-Werbung), so dass bei einschränkenden Maßnahmen der Anbieter sozialer Netzwerke zugleich in einer Vielzahl von Fällen Gegenvorstellungen gegen diese Maßnahmen erhoben werden könnten. Zugleich dürfte kommerzielle Kommunikation regelmäßig einen gewerblichen Hintergrund haben, so dass zum Schutz des Versenders ein unbeschränktes Gegenvorstellungsverfahren nicht erforderlich erscheint, sondern es dem Versender der kommerziellen Kommunikation vielmehr zuzumuten ist, den – ihm offenstehenden – Zivilrechtsweg zu beschreiten.

Für die Auslegung des Merkmals der offensichtlich fehlenden Erfolgsaussicht kann auf das entsprechende Verständnis zu § 522 Absatz 2 ZPO zurückgegriffen werden.

Mit § 3b Absatz 3 Satz 4 erfolgt im Ergebnis letztlich eine Einschränkung des Gegenvorstellungsverfahrens in einem für die massenhafte Verbreitung unzulässiger Inhalte anfälligen Bereich, in welchem die Eröffnung des Gegenvorstellungsverfahrens zum Schutz der Inhalteverfasser nicht geboten erscheint.

Um den Aufwand für die Anbieter darüber hinaus überschaubar zu halten, ist es in den Fällen des Absatzes 3 insgesamt nicht erforderlich, dass die Überprüfungsentscheidung durch einen vorher nicht befassten Prüfer oder eine nicht befasste Prüferin erfolgt.

§ 3b Absatz 3 NetzDG führt im Ergebnis Grundzüge eines Gegenvorstellungsverfahrens für Sachverhalte ein, in denen ein Inhalt durch einen Anbieter eines sozialen Netzwerks entfernt oder gesperrt wurde. Soweit sich aus spezielleren Vorgaben entsprechende Überprüfungsmechanismen ergeben, gehen diese vor.

Zu Buchstabe f Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ccc (§ 3b Absatz 4 NetzDG)

Mit § 3b Absatz 4 NetzDG wird klargestellt, dass es den Betroffenen bei Streit über die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen über das Entfernen oder Sperren von Inhalten unberührt bleibt, den Rechtsweg zu beschreiten.

Zu Buchstabe f Doppelbuchstabe cc

In § 3c Absatz 2 Nummer 1 NetzDG wird auf das Erfordernis eines Inlandssitzes der künftigen Träger der Schlichtungsstellen verzichtet. Die mit dem Inlandssitz verfolgten Ziele einer Absicherung der Erreichbarkeit und Tragfähigkeit der Schlichtungsstelle sind durch die anderweitigen Anerkennungsvoraussetzungen hinreichend gesichert. So muss die Finanzierung des Trägers, die Sachkunde und Unparteilichkeit der Schlichter, die zügige Bearbeitung der Schlichtungsverfahren sowie die dauerhafte Information der Öffentlichkeit über Erreichbarkeit und Zuständigkeit der Schlichtungsstelle sichergestellt sein.

Zu Buchstabe f Doppelbuchstabe dd

Das Gesetz zur Sechzigsten Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den Paragraphen 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) sieht mit Wirkung zum 1. Januar 2021 vor, dass § 184d StGB aufgehoben wird, da sein Regelungsgehalt unter anderem in § 184b StGB aufgeht. Die Bezugnahme auf § 184d StGB im NetzDGÄndG kann daher entfallen.

Zu Buchstabe h

Es handelt sich um eine Klarstellung des zuständigen Gerichts im Vorabentscheidungsverfahren. Die Klarstellung entspricht einem Anliegen des Bundesrates (Beschluss vom 15. Mai 2020, Bundesratsdrucksache 169/20 (Beschluss)).

Zu Buchstabe j (§ 5a NetzDG)

Politische Debatten und Meinungsbildungsprozesse finden zunehmend im digitalen Raum und in sozialen Medien statt. Der dort stattfindende Kommunikationsprozess hat inzwischen eine erhebliche Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung. Beispielsweise für die Verbreitung von politischen Programmen und Ideen kann der Zugang zu bestimmten sozialen Medien, die aufgrund ihrer Bedeutung ein nicht ohne weiteres austauschbares Medium darstellen, von überragender Bedeutung sein (vgl. BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 22. Mai 2019 – 1 BvQ 42/19 –, Rn. 19).

Aus diesem Grund besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, mehr Transparenz über die Funktionsweisen der jeweiligen Plattformen und den dortigen Prozess der Inhalteverbreitung sowie unabhängige Forschungserkenntnisse hierzu zu ermöglichen.

Dies betrifft zum einen die Frage, aufgrund welcher Kriterien die Anbieter über die Möglichkeit der Nutzung ihrer Plattform entscheiden und die Möglichkeit der Verbreitung von Inhalten auf der Plattform zulassen bzw. beschränken. Die Frage, wie die für den öffentlichen Diskurs wichtigen großen Anbieter beispielsweise mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte umgehen und auf welche Weise sonst Entscheidungen über Beschränkungen der Verbreitung von Inhalten getroffen werden, ist aufgrund der Bedeutung der großen Anbieter ein erheblicher öffentlicher Belang (vgl. schon Bundestagsdrucksache 19/18792, S. 42). Denn nur bei entsprechender Transparenz hierzu kann für die breite Öffentlichkeit nachvollzogen werden, wieso und auf welche Art und Weise bestimmte Inhalte in ihrer Verbreitung beschränkt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass entsprechende

Moderationsentscheidungen heute vielfach unter Zuhilfenahme komplexer automatisierter Verfahren erfolgen. So berichtet beispielsweise Facebook, dass inzwischen die als „Hate Speech“ i.S.d. sog. Community Standards erfassten Inhalte ganz überwiegend vom Anbieter selbst mit Hilfe von technologischen Lösungen aufgefunden werden (vgl. <https://transparency.facebook.com/community-standards-enforcement#hate-speech>; abgerufen am 12. Oktober 2020). Um für die breite Öffentlichkeit Transparenz zu den zugrundeliegenden – z.T. technisch komplexen – Prozessen herstellen zu können, ist es daher ein wichtiges Anliegen, dass die Wissenschaft und Forschung den Einsatz von Verfahren zur automatisierten Erkennung von Inhalten, soweit diese ggfs. entfernt oder gesperrt werden sollen, nachvollziehen kann (vgl. Bundestagsdrucksache 19/18792, S. 43). Insofern genügt es nicht, dass die Wissenschaft und Forschung auf die allgemeinen Angaben in den Transparenzberichten nach § 2 NetzDG, welche der Information einer breiten Öffentlichkeit dienen, zurückgreifen kann. Denn für die Zwecke der Wissenschaft und Forschung sind nicht nur solche allgemeinen bzw. aggregierten Angaben, sondern auch detailliertere Angaben und Rohdaten erforderlich (z.B. die in Absatz 6 ausdrücklich genannten Inhalte, deren jeweiliger Kontext und die Trainingsdaten der automatisierten Verfahren), um eigenständig wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse zu den fraglichen Verfahren zur automatisierten Erkennung von Inhalten zu gewinnen.

Eine weitere wichtige Frage betrifft die Nachvollziehbarkeit der Verbreitung rechtswidriger Inhalte. Das Beschwerdemanagement des NetzDG bezieht sich nach derzeitiger Rechtslage auf den konkreten mittels einer Beschwerde über rechtswidrige Inhalte beanstandeten Inhalt. Allerdings können sich Inhalte in sozialen Netzwerken zum Teil in erheblicher Geschwindigkeit und in erheblichem Umfang unter verschiedensten Nutzerinnen und Nutzer weiterverbreiten. Auf diese Weise können Rechtsverletzungen wiederholt werden und die Auswirkungen der Verbreitung rechtswidriger Inhalte können sich in ihrer Intensität erheblich verstärken. Aufgrund der erheblichen gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der auf den großen sozialen Netzwerken stattfindenden Kommunikationsprozesse für die öffentliche Meinungsbildung ist es wichtig nachzuvollziehen, wie sich vom Anbieter letztlich entfernte oder gegenüber dem Anbieter als rechtswidrig beanstandete Inhalte auf sozialen Netzwerken verbreiten bzw. verbreitet haben, auch damit die beteiligten Kreise aufgrund eines vertieften Verständnisses der Verbreitungsmechanismen effektiver gegen die Verbreitung rechtswidriger Inhalte vorgehen können.

Mit § 5a NetzDG wird sichergestellt, dass Forschungseinrichtungen und Forscher die notwendigen Daten erhalten.

Anspruchsberechtigt ist nicht jedermann, sondern sind nur Forscher oder Forschungseinrichtungen, die Forschungsvorhaben der Wissenschaft im öffentlichen Interesse betreiben. Die Annahme eines öffentlichen Interesses ist in der Regel bei Forschungsvorhaben von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Deutschland anzunehmen. Dabei kommt der überwiegenden Finanzierung aus öffentlichen Mitteln eine Indizwirkung für die Annahme eines öffentlichen Interesses zu. Erfasst sind nach dem Regelungstext alle Einrichtungen, die insoweit im öffentlichen Interesse forschen wollen, unabhängig von ihrem Sitz. Für die Annahme eines öffentlichen Interesses wird regelmäßig zu fordern sein, dass die Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und dass sie letztlich dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Für die Annahme eines öffentlichen Interesses kann es sprechen, wenn die Forschung zum Erreichen der Gesetzesziele beiträgt. Gegen ein öffentliches Interesse kann sprechen, wenn aufgrund von Abhängigkeiten von einem Auftraggeber im konkreten Einzelfall der Anschein besteht, dass keine unvoreingenommene Forschung betrie-

ben wird. Zudem kann gegen ein öffentliches Interesse sprechen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass eine Ausforschung zu wirtschaftlichen oder politischen Zielen erfolgen soll

Anspruchs verpflichtet sind aufgrund der Aufzählung von § 5a NetzDG in § 1 Absatz 2 NetzDG – unabhängig von ihrem Sitz - nur solche Anbieter sozialer Netzwerke, die im Inland mindestens zwei Millionen registrierte Nutzer haben. Entsprechende Anbieter sind zur Auskunft unabhängig davon verpflichtet, ob sie ihren Sitz im Inland haben oder nicht. Dies steht mit den einschlägigen europarechtlichen Vorgaben, insbesondere dem Herkunftslandprinzip der Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-RL) im Einklang. Selbst wenn der vorgesehene Auskunftsanspruch nach § 5a NetzDG in den sog. koordinierten Bereich der E-Commerce-RL fallen sollte und hierin eine nach Artikel 3 Absatz 2 E-Commerce-RL grundsätzlich ausgeschlossene Einschränkungswirkung zu erblicken wäre, so lägen jedenfalls die Voraussetzungen einer Rückausnahme nach Artikel 3 Absatz 4 E-Commerce-RL vor. Denn aufgrund der erheblichen Bedeutung der erfassten Anbieter sind die mit dem Auskunftsanspruch abgesicherten verbesserten Erkenntnismöglichkeiten jedenfalls zur Verhütung von Straftaten, einschließlich der Bekämpfung von Hetze, sowie zum Schutz der Verbraucher (vgl. Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer i Spiegelstrich 1 und 4 E-Commerce-RL) erforderlich. Angesichts des erheblichen Informationsdefizits hinsichtlich der erfassten Plattformen, die für die Bürgerinnen und Bürger einen immer bedeutsameren öffentlichen Raum darstellen, besteht ein dringliches Regelungsbedürfnis (Artikel 3 Absatz 5 E-Commerce-RL).

Der vorgesehene Anspruch auf Auskunftserteilung ist daneben auch für die anspruchsberechtigten Personen in verschiedener Hinsicht begrenzt.

So können die anspruchsberechtigten Forscher nur Auskünfte vom Anbieter des sozialen Netzwerks verlangen. § 5a berechtigt hingegen nicht zum unmittelbaren technischen Zugriff auf die Datenbanken oder technischen Systeme des Anbieters. Verlangt werden können allerdings qualifizierte Auskünfte. Dies umfasst unverfälschte, beim Anbieter vorliegende Daten, aber auch dort vorhandene aufbereitete Informationen, etwa Erkenntnisse aus vom Anbieter vorgenommenen Auswertungen der beim Anbieter vorliegenden Daten.

Zudem ist der Auskunftsanspruch von in inhaltlicher Hinsicht begrenzt auf Informationen über den Einsatz und die Wirkweise von Verfahren zur automatisierten Erkennung von Inhalten, die entfernt oder gesperrt werden sollen, einschließlich der Zwecke, Kriterien und Parameter der Programmierung. Zudem können Auskünfte verlangt werden über die Verbreitung von Inhalten, die Gegenstand von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte waren oder welche vom Anbieter entfernt oder gesperrt wurden.

Die entsprechenden Informationen sind geeignet und erforderlich, die relevanten anbieterseitigen Beschränkungen von Inhalten sowie die Verbreitung von aus Sicht des Anbieters unzulässigen oder als rechtswidrig gemeldeten Inhalten auf den Plattformen besser nachzuvollziehen.

Darüber hinaus steht der Auskunftsanspruch unter dem Vorbehalt, dass die Informationen im konkreten Fall für Vorhaben der wissenschaftlichen, im öffentlichen Interesse liegenden Forschung erforderlich sind. Dies bedeutet, dass die übermittelten Informationen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden dürfen. Schließlich sind die berücksichtigungsfähigen Forschungszwecke beschränkt auf Forschung zu Art, Umfang, Ursachen und Wirkungsweisen öffentlicher Kommunikation auf sozialen Netzwerken und den Umgang der Anbieter hiermit.

Mit dem vorgesehenen Verfahren zur Vorlage eines Schutzkonzepts wird die Beachtung der nach § 5a zu berücksichtigenden Belange gewährleistet. Der Anbieter des sozialen Netzwerks kann die Auskunft bis zur Vorlage des Schutzkonzepts verweigern. Das Schutzkonzept ist zugleich der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde vorzulegen, welche bei Anhaltspunkten zu Datenschutzverstößen ein entsprechendes Verfahren einleiten kann. Dies ist von besonderer Bedeutung, da die Auskunftserteilung durch die Anbieter auch die Interessen Dritter, beispielsweise der Nutzer, berühren kann.

Ferner dürfen der Auskunft überwiegende schutzwürdige Interessen der Anbieter sozialer Netzwerke nicht entgegenstehen. Entgegenstehende schutzwürdige Interessen kommen in Betracht, wenn der Datenzugang Geheimhaltungsinteressen des Anbieters in unzumutbarer Weise beeinträchtigen würde. Dem Auskunftsanspruch steht es ebenfalls entgegen, wenn die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden und das öffentliche Interesse an der Forschung das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Personen nicht überwiegt.

Zum Zwecke der Informationsübermittlung dürfen auch personenbezogene Daten übermittelt werden, wobei soweit wie möglich eine Anonymisierung oder zumindest Pseudonymisierung vorzunehmen ist. Zudem sind zusätzliche Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen, sofern besondere Kategorien von Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden. Die übrigen datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere nach § 27 BDSG, bleiben unberührt.

Der Anbieter hat gegenüber dem Forscher Anspruch auf Erstattung der durch die Auskunftserteilung entstehenden und angemessenen Kosten. Durch die Begrenzung des Erstattungsanspruchs auf angemessene Kosten wird sichergestellt, dass der Auskunftsanspruch der Forscher in der Praxis nicht durch prohibitiv hohe Kostenerstattungsansprüche leerläuft. Diesem Zweck dient auch die Festlegung einer Obergrenze der erstattungsfähigen Kosten, die nur in außergewöhnlich aufwändigen Fällen überschritten werden kann. Dies kann der Fall sein, wenn der Aufwand der Auskunftserteilung den Aufwand deutlich übersteigt, der üblicher Weise zur Erteilung von Auskünften für die § 5a unterfallenden Forschungsvorhaben entsteht. Die Darlegungs- und Beweislast für entsprechende Umstände trägt, wie schon für die Angemessenheit der Kosten im Übrigen, der Anbieter des sozialen Netzwerks.

Durch die entsprechende Anwendung von § 287 Absatz 1 ZPO wird gewährleistet, dass das zuständige Gericht die Höhe des Erstattungsanspruchs im Streitfall unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung bestimmen kann. Eine darüberhinausgehende Entschädigung der Anbieter findet nicht statt. Um die Planungssicherheit des Forschers im Hinblick auf die entstehenden Kosten zu erleichtern, kann er vom Anbieter des sozialen Netzwerks nach Vorlage des Schutzkonzepts die Vorlage eines unentgeltlichen Kostenanschlags binnen angemessener Frist verlangen.

Streiten sich Forscher und der Anbieter des sozialen Netzwerks über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen, sind die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung hierüber berufen.

Die Einführung der Forschungsklausel wird durch eine Klarstellung zu den Berichtspflichten ergänzt. Nach dem bisher vorgesehenen § 2 Absatz 2 Nummer 2 NetzDG ist auch darüber zu berichten, ob und inwiefern Personen aus Wissenschaft und Forschung Einblicke zur Auswertung der eingesetzten Verfahren zur automatisierten Erkennung von Inhalten gewährt werden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/18792, S. 43). Durch die vorgeschlagene Ergänzung von § 2 Absatz 2

Nummer 2 NetzDG wird klargestellt, dass sich dies auch auf die Frage der Gewährung des Zugangs zu Informationen des Anbieters, einschließlich gemäß § 5a NetzDG erfolgter Auskunftserteilungen, bezieht.

§ 5a soll drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Damit soll festgestellt werden, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind. Dies beinhaltet insbesondere Feststellungen, ob die erteilten Auskünfte die zugrundeliegenden Forschungszwecke befördert haben. Eruiert werden soll auch die Handhabbarkeit der Regelung, insbesondere bei Streit zwischen Forschern und Anbietern sozialer Netzwerke über die Verpflichtung zur Auskunftserteilung. Insofern sollen Feststellungen dazu getroffen werden, ob die Einbindung einer vermittelnden Instanz zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten über die Auskunftspflicht oder zur Konkretisierung eines berechtigten Auskunftersuchens zweckdienlich erscheint und wie eine solche vermittelnde Instanz ausgestaltet sein könnte. Ferner soll die Evaluierung auch darauf eingehen, ob sich die Regelung zur Kostenerstattung in Absatz 8 bewährt hat.

Zu Buchstabe j (§ 6 Absatz 3 bis 6)

§ 6 Absatz 3 NetzDG legt fest, wann die neu eingeführten Transparenzvorgaben in den halbjährlichen Berichten nach § 2 NetzDG zu beachten sind. Mit der Änderung von § 6 Absatz 3 NetzDG wird sichergestellt, dass den Anbietern hier ausreichend Vorlauf von mindestens drei Monaten nach Verkündung bleibt, um ihre Systeme zur Erfassung der entsprechenden Daten umzustellen.

§ 6 Absatz 6 NetzDG sieht eine mindestens dreimonatige Übergangsfrist für die Einführung des Gegenvorstellungsverfahrens nach § 3b NetzDG, soweit nicht nutzergenerierten Videos oder Sendungen bei Anbietern von Videosharingplattform-Diensten betroffen sind. Im Hinblick auf entsprechende nutzergenerierte Videos und Sendungen ist zu beachten, dass das Gegenvorstellungsverfahren auf die Vorgabe in Artikel 28b Absatz 1 und 3 Buchstabe i der geänderten Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, L 263, S. 15) zurückgeht und die Vorgaben bis zum 19. September 2020 umzusetzen sind.

Zu Nummer 2 (Artikel 3)

Zwei Änderungen des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, die zum 1. Februar 2022 in Kraft treten und in diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen zuwiderlaufen würden, werden aufgehoben. Dies betrifft Regelungen in § 1 Absatz 2 (Ausnahmen für kleine Anbieter) und § 3 Absatz 2 Nummer 5 NetzDG (Hinweis auf Strafanzeige und Strafantrag).

Zu Nummer 2 (Artikel 4)

Die Regelung zum Inkrafttreten wird ergänzt. Damit werden ausreichende Umsetzungsfristen für die Ergänzungen bei den Unterrichtungspflichten (§ 3 Absatz 2 Nummer 5 NetzDG), bei den Ergänzungen und Klarstellungen zur Meldepflicht (§ 3a NetzDG) und bei der Auskunftserteilung für wissenschaftliche Forschung (§ 5a NetzDG) sichergestellt. Zugleich werden Vorschriften, die sowohl in diesem Gesetz als auch im Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität geändert werden (Meldepflicht nach § 3a NetzDG, Bußgeldvorschrift nach § 4 NetzDG), zeitlich synchronisiert.